

47

# Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.



---

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

---

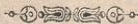
Zweiten Bandes zweite Lieferung.

10<sup>te</sup> Heft.

Inhalt:

Lehnwesen — Feudalwesen.  
Allodium.  
Bauer.  
Bauernlasten.

Geld.  
Papiergeld.  
Finanzoperationen.



WIEN, 1848.

Expedition des „Grad aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lehner's Universitäts-Buchhandlung.)

77

Politisches A. B. C.

1848

Vertrag von 1848

Vertrag von 1848

Vertrag von 1848

Vertrag von 1848

Vertrag von 1848

Vertrag von 1848

Vertrag von 1848

Wien, 1848

Vertrag von 1848

Vertrag von 1848

Gedruckt bei Anton Bente.

**Schwefen — Feudalwesen.** Wir müssen, um diesen Begriff, welcher bei unserer Gesetzgebung so vielfach berührt wird, zu erklären, zurückgehen bis auf die älteste Geschichte des deutschen Volkes. — Deutschland war in altersgrauen Tagen von verschiedenen Völkerschaften bewohnt, welche sich weniger durch gemeinschaftliche Gesetze als durch gleiche Neigungen, Gewohnheiten und Sprache als Glieder Eines großen Stammes kundgaben. Die Liebe zum Kriege und zur Freiheit war bei ihnen allen zur Leidenschaft geworden. So kam es, daß die Herrschaft der Römer, welche sich weit über Europa bis nach Asien und Afrika erstreckte, an den Grenzen Deutschlands ihr Ziel fand, so kam es später, daß die Deutschen als Eroberer in Italien eindrangen. Ein tüchtiger Heersführer konnte auf unbedingten Gehorsam und Ergebenheit rechnen. Ihn im Kampfe zu verlassen, galt als die größte Schande, in seinem Gefolge zu dienen war das höchste Ziel, das die ehrgeizige kampflustige Jugend kannte.

Das Glück der Waffen begünstigte die Deutschen, und viele ihrer Völkerstämme: die Longobarden, Franken, Bur-

gunder, Gothen und Gallier drangen in Italien ein, und vertauschten gerne ihre unwirthbaren Wohnsitze in den kalten Wäldern des Nordens mit den gesegneten Fluren Welschlands. In den so bezwungenen Ländern waren die Heerführer Herren, und die früheren Bewohner, welche in ihren Wohnsitzen verblieben, wurden aus freien Besizern bloß Bebauer des Bodens und mußten sich außerdem zu verschiedenen Dienstleistungen an die neuen Gutsherren herbeilassen. Was der Heerführer nicht für sich behielt, gab er zur Benützung seinem Gefolge, wofür die Beschenkten sich verpflichten mußten, dem Führer treu zu sein, und eine bestimmte Zahl Mannen für den Kriegsdienst zu ernähren. Solche zur Benutzung verliehene Länderereien hießen Feode oder Lehen, zum Unterschiede von Allodien (sieh den folgend. Artikel.)

Solche Lehen waren nicht erblich, und fielen nach dem Tode des Genießenden wieder an den Oberlehenherrn zurück, welcher weiter darüber verfügte. Die Angehörigen aber auf den Lehengütern wurden auf den nächsten Herrn fortgerbt. Auf diese Weise entstand das Lehenwesen bei den Franken. In den germanischen Ländern läßt sich das Lehenwesen nicht als Folge von Eroberungen zurückführen. Hier begaben sich zur Zeit der Noth die Schwachen freiwillig unter den Schutz der Stärkeren, besonders unter den Schutz der Kirche, welche durch ihr hohes Ansehen für den gewichtigsten galt, und verpflichteten sich dafür zu Leistungen der mannigfachsten Art.

Aus der Leheneinrichtung entstanden allmählig die Verfassungen der verschiedenen deutschen Lande und die deutsche Reichsverfassung. Wir begegnen dem Kaiser als dem obersten Lehnsherrn — den Reichsständen, so hießen diejenigen Lehnsherren, welche über viel Lehn und viel Untergeordnete (Vasallen) zu gebiethen hatten, den Landsässigen oder Vasallen, und den Landbauern welche Felddienste und Frohnden verrichten mußten.

Die Reichsstände, als die großen Lehnsherren, besaßen ihr Lehen erblich, während die Wahl des Kaisers durch sie nur für dessen Lebenszeit statt fand. So darf es uns nicht wundern, daß die Macht der großen Lehnsherren oft größer war als die des Kaisers, und sie sich dessen Befehlen oft mit Waffengewalt widersetzen. Von Erbe zu Erbe pflanzten sich diese großen Lehngüter fort, und der Grund zur Aristokratie war gelegt, während die Freiheit der Gemeinen immer mehr vernichtet wurde.

Die Aufgeklärtheit der neuen Zeit begriff bald das Widernatürliche des Feudalwesens für unsere Verhältnisse. Die französische Revolution des vorigen Jahrhunderts griff zuerst mit starker Hand in diesen Wust veralteter Einrichtungen. Dem Beispiele Frankreichs folgten bald viele andere Staaten Europas und Deutschlands. In England aber, in Oesterreich und in noch mehreren Ländern ist das Verhältniß zwischen Lehnsherrn und Vasallen noch nicht gelöst; in Oesterreich wird die Frage über die Aufhebung

desselben in Kürze ihre Erledigung finden (vergleiche den Artikel Arbeiterlasten.)

**Allodium** ist jedes Gut das man eigenthümlich besitzt, und bei welchem keine Lehenverbindung statt hat. **Allodificiren** heißt, ein Gut von der Lehnsherrlichkeit befreien, ein Gut zum freien Erbe machen.

**Bauer.** Die Geschichte des Bauernstandes gibt uns ein Bild der halben Weltgeschichte, nicht jenes Theiles der Weltgeschichte, worin es sich um gewonnene und verlorene Kronen, um gewonnene und verlorene Schlachten und Länder handelt, aber jenes Theils, aus welchem wir die Zustände kennen lernen, in welche sich in den verschiedenen Zeiträumen die Bildung und die Rechtsbegriffe der Menschheit befanden. In der Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse finden wir die traurige Wahrheit nur zu deutlich ausgesprochen, daß die Bildung der Menschheit nicht mit den Jahren regelmäßig fortschritt, sondern daß es Epochen (Zeitabschnitte) gegeben hat, in welchen die Begriffe von Recht und Unrecht von Bürger- und Menschenrechten so verworren und verstümmelt waren, daß es Jahrhunderte brauchte, um nur auf den frühern bessern Standpunkt wieder zurückzukommen. Schon die Art und Weise, wie der Begriff Bauer in den verschiedenen Geschichtsperioden aufgefaßt wurde, gibt uns einen Spiegel des menschlichen Bildungszustandes, und es ist vom höchsten Interesse, in der Geschichte hier Schritt vor Schritt zurückzugehen, denn nur

auf diese Weise ist es möglich, über eine der wichtigsten Fragen des Tages: über die Rechtsverhältnisse des Bauern ein gegründetes Urtheil zu fällen.

Bauer ist, wie schon das Wort anzeigt, Jeder, der den Boden bebaut, der von den Erträgen des Bodens lebt. In diesem Sinne wurde auch der Begriff von unsern Vorfahren, den alten Deutschen genommen. Der Bauer, d. h. der Grundbesitzer, war damals ein geehrter Mann, er lebte auf seinem Bauerngute mit Weib und Kind und Kindeskind nach Art der Erzväter in der Bibel. Die Wälder gaben ihm Holz und Wild, in seinen Nezen fischte er frei im Flusse, die Wiese gab ihm Futter für sein Vieh, und mit kräftiger Hand zwang er den Boden, daß er ihm Früchte gab. Neben ihm wohnten die Kiten, Laten, oder Leute, das waren die bezwungenen Ureinwohner des Landes, welche die ihnen unter gewissen Bedingungen überlassenen Ländereien gleichfalls bebauten. Der Bauer hatte damals seine Stimme im Gerichte, und nahm Theil an den öffentlichen Versammlungen. Eigentliche Sklaven oder Leibeigene gab es damals der Regel nach nicht\*). Das war die erste Periode.

Doch bald brach eine traurige Zeit über Deutschland heran: die Zeit der rohen Gewalt, des Faustrechts. Während die Ritter und Herren sich immerdar beföhden, und die Stärkeren mit eiserner Faust den Schwächern ihre Willkühr fühlen ließen, waren die Bauern

---

\*) Siehe Tacitus 24, 25.

darauf bedacht, ihr liebes altes Haus, ihren vom Vater vererbten Acker zu schützen. Wer hätte diesen gepflügt und besäet, wenn der mächtige Nachbar, der Raubritter Kurth oder Kunz den Besitzer gezwungen hätte, ihm im Kriege gegen andere Herren zu folgen? — Die Bauern wählten deshalb das minder Schwere (so wenigstens dachten sie), sie erkaufte sich den Schutz der Ritter oder mächtiger geistlicher Herren, und das Recht, nicht in den Krieg ziehen zu dürfen durch gewisse Abgaben und andere Verpflichtungen (Guts- und Schutzherrlichkeit). Sie trugen selbst, unbewußt, den ersten Stein zu ihrem künftigen Kerker, und wenn es in der Bibel heißt: »Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brod verzehren!« so hieß es bald: »Im Schweiß deines Angesichtes sollen Andere dein Brod verzehren.« Das war die II. Periode.

Von jetzt an fing der Zustand der Bauern sich allmählig wieder zu verbessern an. Ungefähr vom 11. bis zum 15. Jahrhunderte trat die Zeit des gemilderten Feudalismus ein (sich diesen Artikel). Die Stände begannen nämlich jetzt, sich strenge zu scheiden. Es traten abgesondert hervor: der geistliche und der weltliche, der hohe und der niedere Adel, welchem letztern sich die studirten Beamten anschlossen, es blieb durch diese strenge Abgrenzung ein Stand abgesondert: der Bauernstand, welcher sich zu keinem der angeführten Stände zählen durfte, der edle Bauernstand, welcher nur den untersten, niedrigsten Theil der Bevölkerung ausmachte. Fürwahr ein trauriges Bild



der Zeit! Aber das hatte der Bauer doch dabei gewonnen, daß an die Stelle der rohen Gewalt geordnetere Rechtsverhältnisse für ihn eintraten, und daß die gekläuterten Grundsätze der Religion auch in seine Hütte einen sanfteren Sonnenstrahl der Freiheit eindringen ließen, wenn sich hier auch nicht läugnen läßt, daß die Sonnenstrahlen der Religion dem armen Bauer viel Geld und viel Schweiß kosteten (siehe Artikel Bauernlasten). Der Sachsen- und Schwabenspiegel bleiben ewig merkwürdige Bücher; sie kämpfen für die Wiederherstellung der Bauernrechte, und beweisen klar, daß alle Bauernlasten auf Willkühr gegründet, aus Nothwehr entsprungen seien, und daß es ursprünglich unter den deutschen Völkern keine Leibeigenschaft gegeben habe. — Nun hatten zwar die Bauern wieder ihre genossenschaftlichen Land- und Gerichtstage, und von ihren freien Cent-, Gau- und Landgerichten ging die Anerkennung ihrer früheren Unterthänigkeitspflichten aus, aber wie oft hat Willkühr und List in diesen Land- und Gerichtstagen ihr Unwesen getrieben, und für die Zwecke der mächtigen Herren gearbeitet! — Das war die III. Periode.

Vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts trat eine schwere bittere Zeit für den Bauer ein. Wenn er schon in den Zeiten des Faustrechts zum Sklaven erniedrigt worden, der nur mit geheimen Zähneknirschen sich den unverschämtesten Forderungen der Gewalthaber fügen mußte, so hatten sich diese wenigstens nicht die Mühe ge-

nommen, an seinen Rechten zu mädeln. Wozu auch? was kümmerte die Ritter und die Geistlichkeit das Recht, wenn es nicht die Macht hatte sich geltend zu machen? Jetzt aber kamen die Juristen aus der römischen Schule, welche die deutschen Verhältnisse kaum kannten, welche von der falschen Ansicht ausgingen, die deutschen Bauern seien von jeher Leibeigene gewesen. Nicht allein, daß alle Lasten der Bauern aus den Zeiten des Faustrechts ihnen ungeschmälert für die Zukunft überlassen blieben, nicht genug, daß diese Lasten noch durch neue der Gutsherrn und Cameralbeamten vermehrt wurden, rissen die Juristen vom guten Rechte der Bauern Lappen um Lappen weg, bis am Ende kein Faden mehr übrig blieb, an dem sie sich hätten festhalten können. Erinnern wir uns doch an den Ursprung aller der verschiedenen bäuerlichen Dienstverpflichtungen. Warum wurden dieselben vom Bauer übernommen? Bloß deswegen, damit er vom Kriegsdienste befreit bleibe, damit er nicht den Spaten mit dem Schwerte zu vertauschen brauche, damit dadurch nicht sein Acker veröde, und das Unkraut sich darauf breit mache. Aber jetzt — was halfen ihm da all die unzähligen Dienstverpflichtungen, mit denen er sich vom Soldatenstande losgekauft hatte? Die Lasten auf den Bauernhöfen blieben wie früher, und dazu mußte er sich noch die Last des Kriegsdienstes aufbürden. Ja noch mehr — durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und die großen Söldnerheere entstanden neue Staatssteuern, und Alles wurde auf den Bauer gewälzt, daß er unter dem Druck der Steuern schwer erlag. Die Adeligten dagegen mußten

sich selbst von den Kriegs-Contributionen (Kriegs-Beiträgen) und Einquartierungs-Lasten zur Zeit des dreißigjährigen Krieges frei zu machen. Ihnen war der Krieg ein einträgliches Gewerbe, und für ihre Söhne errichteten sie Edelhöfe aus den eingezogenen Bauernhöfen. Des Bauern aber wartete der Tod auf dem Schlachtfelde und der Hungertod zu Hause, wenn er so glücklich war, sein Gehöfte wiederzusehen. Was Wunder daher, wenn die Noth ihn zum Aeußersten trieb, wenn er die Waffen ergriff gegen seinen Herrn, um das Aeußerste zu wagen! Daher die Gräuelder Bauernaufstände und Bauernkriege in dieser fluchwürdigen Zeit, und die Ströme Blutes, welche wohl die Felder düngten, aber die betriebsamen Hände verschlangen, welche den Boden hätten bebauen sollen. Das war die IV. Periode.

Die neuere Zeit, welche wir als fünfte Periode bezeichnen wollen, von der Zeit der französischen Revolution angefangen, hat die Aufgabe, das Unrecht früherer Jahrhunderte zu sühnen. Jetzt wo die Staatsverfassungen nach rechtlicheren Grundsätzen neu aufgebaut werden, und die Volksvertretung in ihre ursprünglichen Rechte tritt, sieht das Auge der Gesetzgeber mit Eröröthen und Schauder auf das gedrückte Verhältniß des Bauern. Der Geist der Zeit hat sich hier seine Bahn wie überall gebrochen. Mit dem Beginne der französischen Revolution begannen die Feudalverhältnisse allmählig zu schwinden, hie und da wurde daran gearbeitet, die bäuerlichen Dienstverpflichtungen, die Frohnden, Zehnten u. dgl. gegen

höheren oder niederen Ersatz aufzuheben. In diesem Geiste arbeitete Kaiser Joseph, später die Rheinlande, die süddeutschen constitutionellen Staaten und Preußen. Kaiser Joseph hatte den menschenfreundlichen Grundsatz aufgestellt, daß den Bauern nach Entrichtung aller gutherrlichen Lasten 70 Prozent vom Rohertrage frei bleiben mußten. Aber mit ihm wurden auch seine Grundsätze zu Grabe getragen. Was immer für den Bauer bis jetzt geschehen sein mag, es ist den Anforderungen der Zeit bei weitem nicht Genüge geleistet\*). Der neuesten Zeit ist es vorbehalten, den Namen des Bauern wieder zu einem Ehrentitel zu machen, wie er es bei unseren Vorfältern gewesen, und auf dem Boden des Rechtes die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse vorzunehmen, wie sie der Geist des Jahrhunderts zu fordern berechtigt ist.

Grund und Boden bleiben immer das kostbarste Eigenthum des Staates, und die den Boden bebauen, seine tüchtigsten Bürger, die in jeder Beziehung den Andern gleichgestellt werden müssen. Schon sitzen Bauern in den Reichsversammlungen und nehmen an der Gesetzgebung Theil, sie traten wieder ein in die Reihen der Staatsbürger und bilden keine untergeordnete Menschenklasse mehr. Es ist, vorzüglich in Oesterreich, jetzt an der Zeit, die letzte versöhnende Hand ans Werk zu legen, und die Reste der Feudalherrschaft und der Feudallasten verschwinden zu machen.

\*) Anmerkung. Lünzel, ein sehr achtbarer Staatsmann (Die bäuer-

Hat aber nun die Neuzeit, sagt Preßlich, den Bauern dieselbe Aufgabe gestellt wie jedem andern denkenden Menschen, nämlich: zu arbeiten für das Fortschreiten im Staatswesen, in Wissenschaften und Künsten, in Handel und Gewerben, im freien Denken und Leben zum Volksthum in höherer Einheit, so möge auch bei ihm immer mehr und mehr verschwinden, was ihn zur Scholle niederzieht: starres Festhalten am Alten und Hergebrachten, und er das zu werden trachten, was die meisten seiner deutschen Standesgenossen leider noch nicht sind: ein Landwirth, der in Allem nach vernünftigen Grundsätzen verfährt, mit der Zeit Hand in Hand fortgeht, und seine geistige Bildung nie und nirgends vernachlässigt. Die Lehren der Geschichte dürfen ihn nicht anstacheln zur Rache an seinen Unterdrückern oder deren Nachkommen; aber sie müssen ihn warnen vor einem unheilvollen Bündnisse mit dem sterbenden Adel oder sogenannten »großen Grundbesitz.« Dieser war es, welcher den Bauer knechtete, entmenschte, ihm die Augen austach und ihn an den Pflug spannte. Das ist in der

---

lichen Lasten in Hildesheim 1830) kommt sogar in einer sorgfältigen Berechnung zu dem traurigen Resultate, daß in einer ärmeren Gegend seines Vaterlandes die jährlichen Gutsherrlichen und Steuerlasten auf Einen Wagen Landes 2 Thaler 2 Groschen, 2 Pfennige betragen, während sich der Reinertrag nur auf 2 Thl. 3 Groschen beläuft, so daß dem Eigenthümer a 5 Früchte seines ganzen jährlichen Fleißes nur 6 Pfennige übrig bleiben.

C. Welfer.

Neuzeit nicht mehr möglich, aber wenn der Bauer offene Augen und offenen Sinn hat, so muß er erkennen, daß der »große Grundbesitz« nur sein Bündniß sucht, um dem Fortschrittsdrang der Städter zu widerstreben, der die Bevorzugungen bedroht, welche der »große Grundbesitz« noch immer vor dem kleinen, vor dem Bauer, voraus hat.

**Bauernlasten.** Wir sprechen hier nicht im Allgemeinen von allen den Steuern und Obliegenheiten, welche der Bauer dem Staate oder der bezüglichen Behörde zu entrichten hat, wir wollen hier bloß jene Dienstverpflichtungen einer genaueren Untersuchung unterwerfen, welche auf dem Bauer allein bisher gelastet haben, und an welchem kein anderer Staatsbürger sich betheiligte. Es ist kaum möglich, bloß die Namen all der verschiedenen Bauernsteuern und Bauernverpflichtungen herzuzählen, wie sie seit den Zeiten des Faustrechtes entstanden sind, sich erhalten und vervielfältigt haben, und in verschiedenen Theilen Deutschlands noch heut zu Tage bestehen.

Was die Entstehung der bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisse gegen die Guts- und Gerichtsherrschaften im Mittelalter anbelangt, verweisen wir auf den Artikel »Bauer«, in welchem dieselbe zum Theile historisch nachgewiesen wird. Aber nicht nur das Mittelalter allein war ergiebig an Erfindungen von Bauernlasten, auch vorgerücktere Jahrhunderte haben hierin erspriessliches geleistet. In denjenigen deutschen Staaten, wo die Repräsentativ-Versassung (Volksvertretung) erst die Geburt der neuesten Zeit

ist, zumal in Oesterreich, hatten die Stände das Recht, Steuern und Abgaben zu bewilligen. Die Stände aber waren zusammengesetzt aus den adeligen Rittergutsbesitzern, den Abgeordneten einiger bevorzugter Städte und der Geistlichkeit. Der Bauernstand war demnach nicht vertreten, für ihn sprach keine Zunge, für seine Rechte gab es auf diesen Landtagen keinen Vertheidiger. Wo daher immer die Regierung sich genöthigt sah, neue Steuern zu fordern, suchte jeder der vertretenen Stände dieselben von sich abzumwälzen; das Resultat war immer ein gleiches: der Bauer mußte allein die neue Last mit den alten übernehmen. Der Bauernbursche mußte zur Zeit des Krieges ins Feld ziehen (während der Rittergutsbesitzer sich vom Kriegsdienste frei zu machen gewußt hatte), und der Vater daheim hatte obendrein die Verpflichtung Kriegsführen zu leisten; in Friedenszeiten waren die Wegbauauführen an der Tagesordnung, und wenn der Winter kam, wo der Bauer von der Feldarbeit gerne ausruht, mußte er die Landstraßen vom Schnee säubern, gegen unbedeutende Entschädigung. Das waren die besonderen Verpflichtungen der Bauern gegen den Staat.

Dann trat die Kirche mit ihren Forderungen auf. Wenn der Priester es übernahm, dem Bauer das Himmelreich jenseits zu verschaffen, so war es billig, daß dafür der Bauer der Geistlichkeit das Himmelreich auf Erden verschaffte. Die Gabe, welche der Landmann in schlichter Frömmigkeit vor den Klosterthüren niederlegte, wurde später als Steuer eingefordert; die freiwilli-

gen Leistungen frommer Christen wurden zu erzwungen, und wo diese Steuern nicht entrichtet werden konnten, da zog die Geistlichkeit oft das Bauerngut ganz an sich. Auf diese und ähnliche Weise traten viele Bauern in daselbe Lebensverhältniß zur Geistlichkeit, wie zu den Rittergutsbesitzern. Wir lesen in dieser Beziehung von Steuern ganz eigenthümlicher Art; so gibt es Gehöste, welche ein gewisses Quantum Eier, andere, welche Hühner und noch andere, welche Wild an die geistlichen Herren abzuliefern verpflichtet waren. Die drückendste Abgabe aber blieb der Zehnte, und noch drückender oft die Art, wie dieser abgefordert wurde. Sobald der Bauer nämlich den Schnitt auf seinem Felde beendet hat, macht er gewöhnlich bezüglichen Orts die Meldung davon, damit der Zehent bestimmt werde. Bevor dieses nicht geschehen, darf auch der Bauer seine Feldfrüchte nicht einführen. Geht hinaus zu unsern Bauern auf's Land, und fragt sie, wie lange sie oft warten müssen, bis es den Herren Beamten beliebt, einen Spaziergang auf den Acker zu machen, wie dann gar oft der Regen die ganze schon gemachte Erndte verdirbt, und wie die Arbeit eines Jahres vor ihren Augen jämmerlich zu Grunde geht, weil es ihnen noch nicht erlaubt ist, ihr Getreide in die Scheune zu fahren. Ja in der Nähe Wiens gibt es sogar Gemeinden, wo der Bauer außer dem Zehnten noch 5 Kreuzer für's Maas bezahlen muß, d. h., der Beamte fordert für den Regen Korn, den er sich von dem des Bauern abmißt, noch 5 Kreuzer für diese Mühe!



Von der Guts- und Schutzherrlichkeit sprachen wir schon im vorigen Artikel. Aus diesen entstanden die Frohnarbeiten (Roboten) als Ersatz für den dem Bauer gewährten Schutz von Seiten der Gutsherrschaft. Es gab gemessene Frohnen, je nachdem für dieselben eine gewisse Zeit festgesetzt war und ungemessene, ferner dingliche, d. h. solche, welche durch das auf einem Gute »Geboren werden« an dem Neugeborenen hafteten (d. h. die Leibeigenschaft) oder solche, die mit dem Besitze des bäuerlichen Gutes verbunden waren, und sich somit auf den jedesmaligen Besizenden bezogen.

Eine andere Abgabe an die Herrschaft ist der Zins, dieser ist ein Zins schlechweg, wenn der Bauer das Gut als sein vollkommenes Eigenthum betrachten kann, oder Erbzin, wenn er in seinem Rechte darauf durch Verkauf u. dgl. beschränkt ist, oder Erbpachtzin, wenn das Gut nicht sein Eigenthum ist, sondern er es bloß als Pächter inne hat.

Mit dem Absterben des Besizenden, oder bei dem Wechsel des Besizes tritt eine neue schutzherrliche Last auf, das sogenannte Lehngeld, und so ließe sich noch viel vom Theilgelde, dem Quittirkreuzer, Confirmationsgelde u. s. w. erzählen. Wir wenden uns aber gerne von dem historischen Theile des Gegenstandes ab, der eine Kette von Ketten für das Emporblühen des Bauernstandes ist, und gehen zum politischen und staatsrechtlichen Abschnitte dieses Artikels über.

Der Begriff »Bauer,« wie er im Mittelalter auf-

gestellt wurde, mit seinen Unterthänigkeitsverhältnissen gegenüber den privilegierten Gutsherren verschwindet allmählig gegen die Ansichten unserer Zeit. Die Idee der Freiheit als die herrschende Grundidee der heutigen Staatsverfassungen, will von einem historischen (geschichtlichen) Rechte nichts mehr wissen, selbst wo ein solches vorhanden ist. Nach dem Grundsatz politischer Freiheit müßte daher der Bauer entschädigt werden, weil er geknechtet wurde, nicht der Gutsherr, weil er geknechtet hat. Aber selbst die Forschungen in der Geschichte belehren uns, wie wir im Artikel »Bauer« auseinandersetzen, daß die Unterthänigkeits-Verhältnisse der Bauern gegen ihre Gutsherrschaften nicht einmal auf dem geschichtlichen Rechte fußen, daß sich dieselben aus der Zeit des Faustrechtes herschreiben, daß vielmehr der deutsche Bauer in den ältesten Zeiten als freier unabhängiger Bürger auf seinem Gute gelebt hat, und in den Gemeindeversammlungen das Recht eines jeden Staatsbürgers ausübte, nämlich Theil nahm an der Gesetzgebung. Hier läßt es sich unmöglich nachweisen, daß die Güter der gutsherrlichen deutschen Bauern den Herrschaften früher zu eigen waren, denn seit die Deutschen ihre festen Wohnsitze eingenommen haben, fielen sie und ihr Besitzthum keinem fremden Eroberer zu, wie z. B. die Sachsen in England. Und was ihre Leistungen für den Gutsherrn betraf, so waren sie allenfalls damals an ihrem Plage, wo sie einen Vortheil dadurch genossen, nämlich den Schutz des ritterlichen oder geistlichen Gutsherren. So-

bald die Leistung dieser aufhört, muß auch die Dienstpflicht des Bauern ihr Ende nehmen. Dem geschichtlichen Rechte zu Folge wären demnach die Bauernlasten nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern er könnte für die so lange widerrechtliche Beeinträchtigung noch eine Entschädigung fordern.

Wenn sich daher in der Frage über »die Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse unserer Bauern und deren Ablösung, die Juristen auf die Geschichte berufen, so stehen sie auf einem hohlen Boden, und alle ihre Beweise sprechen gegen ihre Behauptungen. Wenn sie sich aber, was sie gerne thun, auf die verschiedenen halb vermoderten Urkunden berufen, und aus diesen das Recht der Gutsherren ableiten wollen, ihre Bauern noch ferner zu den oben angegebenen Dienstleistungen zu zwingen, so müssen wir bemerken, daß diese Urkunden oft in einer Sprache abgefaßt wurden, welche die Bauern gar nicht verstanden, somit im Interesse der Gutsherren geschrieben waren, ja daß viele davon existiren, deren Verfälschung gründlich nachgewiesen werden kann.

Wenn nun schon Jahrhunderte lang der Bauer in seinem rechtmäßigen Eigenthume geschmäleret wurde, so können wir kaum begreifen, wie die Gutsherren jetzt von einer Beeinträchtigung ihres Eigenthums reden und auf eine Ablösung der bäuerlichen Lasten dringen können. Jede Ablösung wäre ein neuer Eingriff in das Eigenthum des Bauern, es müßte denn sein daß

er selbst oder der Staat sie freiwillig übernehme.

Dazu kommt noch vom staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus der zu berücksichtigende Umstand, daß die Bodenerzeugnisse des deutschen Landmannes in der neuesten Zeit bedeutend an Werth verloren haben, theils weil die Ausfuhr abgenommen und die Einfuhr von Surrogaten (Ersatzartikeln) bedeutend zugenommen hat, daß ferner die in Geld zu zahlenden Grundsteuern durch die Vergrößerung der stehenden Heere und durch andere vermehrte Staatsausgaben auf eine erschreckende Weise zugenommen haben. Wenn hier noch von einer Ablösung der Lasten durch Geld die Rede sein soll, ist der Staat in der größten Gefahr, eine gänzliche Verarmung des Bauernstandes hereinbrechen zu sehen. Ja sie ist schon vor der Thüre, und hat in ihrer drohenden Gestalt viele unserer deutschen Landleute, die noch etwas retten konnten, zur Auswanderung in fremde Länder bewogen.

Diejenigen Männer welche berufen sind, durch neue Gesetze ein neues Leben in unserem deutschen Vaterlande hervorzurufen, und ein neues Staatsgebäude im Geiste der Freiheit und des angestammten Menschenrechtes auf den Trümmern des alten aufzubauen, mögen daher bei der Regelung der bauerlichen Verhältnisse ihren Blick rückwärts werfen in die Geschichtsbücher des deutschen Volkes, sie mögen vorwärts schauen auf die Gefahren, die aus der ferneren Belastung des Bauernstandes für den Staat erwachsen müssen, sie mögen ihr Herz, das mensch-

liche und staatliche Recht zu Rathe ziehen, und dann den Bauer zu dem machen was er gewesen ist: zu einem freien, unabhängigen Manne, der gleiche Rechte genieße, aber auch gleiche Lasten trage mit uns Allen.

**Geld.** Vereinzelt und im Naturzustande lebend hat der Mensch nur wenige und leicht zu befriedigende Bedürfnisse; je näher aber die Menschen an einander rücken, je mehr sie mit einander in Berührung kommen, desto öfter hat der Eine Gelegenheit, bei dem Anderen Gegenstände zu bemerken, die er gern selbst besitzen möchte, weil sie entweder seine Eitelkeit oder seine wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind. Will er diese Dinge nicht dem Andern entreißen, so muß er ihn durch Hingabe anderer werthvoller Gegenstände zum Weggeben geneigt machen. So entstand der Tausch. Dieses Tauschen würde leicht von statten gehen, wenn sich dabei immer zwei Menschen zusammensänden, von denen jeder Ueberfluß an der eigenen, und jeder zugleich Bedürfniß nach der Sache des Andern tragen möchte. Dieß ist aber selten der Fall. Oft bedarf der Eine gerade die angebothene Sache nicht, sondern er wünscht etwas Anderes als Entgelt; oft wieder will der Erste nur gegen einen bestimmten Gegenwerth seine Sache hingeben.

Die Schwierigkeit des Tauschens suchte man frühzeitig dadurch zu heben, daß man im Verkehre einen Gegenstand einführte, welchen jedermann gern als Entgelt für seine

Sache annahm, weil dieser Gegenstand selbst einen innern Werth besitzt, und weil man überzeugt ist, daß für denselben jeder Andere leicht das Benöthigte ablassen würde. Seit Einführung eines solchen allgemeinen Tauschmittels oder des Geldes hörte nach und nach der Tausch auf, und ging in den Kauf über. Zum Gelde wählte man Anfangs natürlich Gegenstände, welche einen Gebrauchswerth haben, Dachsen, Schafe, Salz, oder welche der Eitelkeit oder Puzsucht dienten z. B. bunte Federn, Goldstaub u. d. gl. Aber die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten waren dabei noch immer sehr groß, indem manches Geschäft gar nicht abgemacht, bei andern die Ausglei- chung schwer zu Stande gebracht werden konnte. Wer z. B. Korn zu kaufen Lust hat, aber nichts als Vieh dafür zu bieten hat, muß so viel Korn auf einmahl nehmen, als der Werth eines Stückes Vieh beträgt. Deswegen wählte man die Metalle, vorzüglich die edleren zum Geldstoffe, weil sie in sich alle Eigenschaften, die ein allgemeines Tauschmittel besitzen soll, vereinigen, nämlich außerordentliche Theilbarkeit, kleinen Umfang und Dauerhaftigkeit. Anfangs, wie noch jetzt, in China, wog man sich beim Kaufe die Metalle zu, woher die Benennung des Geldes in manchen Ländern noch jetzt rührt z. B. Pfund Sterling in England. Die Nothwendigkeit aber, sich beim Kaufe immer erst von dem Vollgewicht und der gehörigen Feine des Metalles zu überzeugen, veranlaßte Kaufleute, Könige und Städte, auf zugeschnittene Stücke Metall den Werth des Stückes und ihr Wappen setzen zu lassen. Seitdem kömmt das Geld

fast immer in geprägter Form, oder in Münzen vor.

Da der Werth der edlen Metalle, des Goldes und des Silbers sehr ungleich ist (Kupfergeld als bloßes Scheide- oder Ausgleichungsmittel kömmt hier nicht in Betracht) so mußte man sich vereinigen, wie der Werth des einen zu dem des andern sich verhalten solle z. B. wie 1 zu 14 oder 1 zu  $14\frac{1}{2}$ . Dieses Verhältniß wurde besonders, seit nach der Entdeckung Amerika's jährlich große Massen Goldes nach Europa kamen immer schwankender, so daß man übereinkam, nur Eines der Metalle als Grundlage bei der Geldprägung gelten zu lassen. Man wählte dazu das Silber, weil es gleichmäßiger auf der Erde verbreitet ist, und weil man auch die kleinsten Werthe durch dasselbe ausdrücken kann. Das Gold wird seitdem als Waare betrachtet, deren Werth selbst im geprägten Zustande z. B. im Dukaten, veränderlich ist, so daß er von 4 fl. 30 fr. selbst auf 5 fl. 12 fr. steigen, der Preisunterschied (das Agio oder Aufgeld), somit ein bedeutender sein kann.

Der auf den Münzen angegebene Grad von Feinheit und das Gewicht wurde betrügerischer Weise an vielen Orten verfälscht, um aus derselben Menge ächten Kornes mittelst Legirung (Veimischung) von Kupfer größere Geldsummen zu gewinnen. Die einmal an das allgemeine Tauschmittel gewöhnten Menschen kümmern sich meistens sehr wenig um den größeren oder kleineren Feingehalt der Münzen, so daß auch die schlechten neben den guten ihren Umlauf behielten, wie z. B. das schlechte preussische Sil-

bergeld in einem großen Theile Böhmens ohne Anstand für gute Zwanziger eingewechselt wird. Dieß kam deshalb, weil man anfang, in dem Gelde bloß ein Zeichen des Werthes zu erblicken.

Was die Menge des im Handel circulirenden baaren Geldes anbelangt, so beträgt dieselbe weit weniger, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist. Man darf nur die Summe des in Europa und Amerika umlaufenden Geldes berücksichtigen, welche im Ganzen nicht mehr als 3000 Millionen, also nicht einmal den zehnten Theil des Werthes der in den Welthandel gekommenen Waaren beträgt. Es ist die Lebhaftigkeit und Schnelligkeit des Umlaufs, wodurch die Menge des Geldes ersetzt wird. Ein Zwanziger, der fleißig zirkulirt, leistet bessere Dienste, als hunderte, welche im Kasten verschlossen ruhen.

Was zur Verminderung des Bedarfs an baarem Gelde besonders beiträgt, ist die Gewohnheit, daß besonders in handeltreibenden Ländern die wenigsten Geschäfte von Bedeutung mit baarem Gelde abgemacht werden; bei den meisten spielt der Credit die Rolle des Geldes, so daß oft während des ganzen Jahres keine Münze nöthig ist und nur bei Abrechnungen nach einer längeren Zeit die Ausgleichung in baarem Gelde geschieht. Das überreiche England deckt seinen ungeheuren Verkehr mit nur 700 Millionen baaren Geldes, Oesterreich hätte in ruhigen Zeiten an 150 Millionen mehr als genug. Aber wo das Zutrauen in die Anweisungen, die der Staat und seine Bürger ausstellen, fehlt, da bekömmt das Metallgeld vergrößerte



Wichtigkeit, und in Ländern, wo sich seine Masse allzu-  
stark vermindert hat, sind dadurch die traurigsten Folgen  
für den ganzen Verkehr und die Industrie hervorgegangen.  
Schlechte Gebahrungen (Operationen) der Finanz-  
verwaltung, starke Auswanderungen vermög-  
licher Leute, allgemeiner Miswachs, welcher die Bewoh-  
ner eines Landes zwingt, in andern Ländern, wo ihr Papier-  
geld nicht genommen wird, für baares Geld Lebens-  
mittel aufzukaufen, ferner kostspielige Unternehmungen  
und vor allem Kriege, welche an Einem Punkte baare  
Münze erforderlich machen, sind als die hauptsächlichsten  
Ursachen des zeitweiligen Geldmangels anzuführen. Doch kann  
sich bei zweckmäßiger Verwaltung ein Volk sehr bald wieder  
erholen, und durch erhöhten Fleiß und durch Sparsamkeit  
sich den erforderlichen Geldbedarf wieder verschaffen.

Tritt aber für einen tief verschuldeten Staat die  
Nothwendigkeit unvermutheter Auslagen ein, so muß  
mit um so größeren Anstrengungen Geld herbeigeschafft  
werden. Zugleich wollen alle Besitzer von Schuldverschrei-  
bungen, die der Staat oder die großen Geldanstalten (Ban-  
ken) ausgestellt haben, aus der gerechten Furcht, diese letz-  
teren würden in kurzer Zeit ihrer Zahlungspflicht nicht nach-  
kommen können, diese Papiere (Obligationen und Bank-  
noten) in baares Geld umsetzen; das Ausland, welches bis-  
her für seine Waaren eben jene Papiere anzunehmen ge-  
wohnt war, weigert sich dessen, und schickt vielmehr die ganze  
Masse, die es davon besitzt, ins Land, um sie ebenfalls zu  
aersilbern. Staat und Banken suchen dann dem Ausströmen

und Verschwinden des baaren Geldes durch lästige und ungerechte Maßregeln zu begegnen, indem sie gegen den Wortlaut ihrer Schuldschreibungen die Zahlungen nur ratenweise leisten oder zeitweilig einstellen (suspendiren). Auch durch Geldausfuhrverbote sucht man sich dann zu helfen, wie unnütz, ungerecht und belästigend sie auch sein mögen; man erbittert nicht nur die betroffenen Völker wie durch Getreideausfuhrverbote, und reizt sie zu feindseligen Gegenmaßregeln, sondern man erreicht dadurch nicht einmal seinen Zweck, indem der hohe Vortheil (Prämie), welchen das Ausschwärzen des Baargeldes bringt, ein starker Sporn zu der waghalsigen Unternehmung der Geldausfuhr sein muß. Auch würde im besten Falle der Hauptübelstand, welcher den Geldmangel verursacht, durch ein Ausfuhrverbot nicht gehoben werden; man kann nicht verhindern, daß sich das Geld unter die Erde und in die festverschlossenen Kassen der Mißtrauischen verkriecht. Will der Staat also auf das Geldwesen überhaupt auf eine wohlthätige Weise Einfluß üben, so bleibt ihm nichts übrig, als zuerst in seiner eigenen Wirthschaft die Grundsätze der Sparsamkeit, der Redlichkeit, der Voraussicht künftiger Ereignisse geltend zu machen, dann dafür zu sorgen, daß das Land wohlthätige Creditanstalten gewinne, ihr Gebahren sorgsam zu überwachen und die Staatsbürger vor Uebervortheilung zu beschützen; überhaupt durch zeitgemäße Gesetze Handel und Industrie zu unterstützen.

**Papiergeld**, siehe Bank.

**Finanzoperationen.** Darunter begreift man jede Maaßregel, um die Geldbedürfnisse des Staates zu decken, sei es nun daß durch dieselbe eine Zunahme der Staatseinkünfte oder eine Verminderung der Staatsausgaben bezweckt wird. Hieher gehört demnach jede Maaßregel, wodurch der Ertrag einer Steuer gesteigert, oder eine neue Steuer aufgelegt wird, jeder Verkauf von Staatsgütern, und vorzüglich jede Abschliessung neuer Anlehen, was aus dem Diplomatischen ins Deutsche übersetzt so viel heißt als »Schuldenmachen.«

»Die beste, schönste und vortheilhafteste Finanzoperation in Bezug auf das Credit- oder Schuldenwesen,« sagt Kottke, »ist allerdings — das Worthalten d. h. die getreue Erfüllung der jeweils übernommenen Verpflichtungen, wodurch nämlich nicht allein geschieht, was die Gesetze des Rechts und der Ehre fordern, sondern auch der Credit erhalten, d. h. eine für alle künftige Nothfälle bereite Hilfsquelle geschaffen oder bewahrt wird.« Man ist es von jeher gewohnt, die Politik als die höchste Kunst des menschlichen Verstandes zu halten, die mehr Geist und Scharfsinn erfordert als alle anderen Wissenschaften zusammengenommen. Das rührt daher, weil man den geraden, einfachen Weg verließ, um krumme und verwickelte zu betreten. Was oberster Grundsatz in der Politik sein sollte, muß es vor Allem bei Finanzoperationen sein: Der Politiker und der Finanzmann muß sich zu jeder Zeit auf den möglichst einfachen Standpunkt stellen, und seine Maaßregeln nach sol-

chen Grundsätzen einrichten, wie sie für den Privatmann und dessen Angelegenheiten geltend sind. Vor allem daher verlasse er nie den Boden des Rechts, jede Finanzoperation sei Ergebnis der Uebereinkunft zwischen Regierung und Volk, und er versuche nie durch Zwangsmaßregeln die für den Staat erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen.

Was nennen wir nun gute und zugleich gerechte Finanzoperationen? — Diejenigen, durch welche der Staat sich Geld unter Bedingungen verschafft, die für ihn selbst nicht sehr drückend sind, den Geldbesitzern (Capitalisten) aber genügende Vortheile biethen, damit sie ihr Geld dem Staate anvertrauen. Hiebei ist — besondere Verhältnisse abgerechnet — vorzüglich Rücksicht zu nehmen auf den Zeitpunkt, in welchem ein neues Staatsanlehen abgeschlossen wird, ob viel baares Geld in Umlauf ist, oder nicht u. s. w. Will der Staat eine Entlastung seines Credits vornehmen, und hatte er Zeitpunkte zur Abzahlung einer Schuld bestimmt, welche ihm jetzt ungelegen kommen, oder hat er in einer Zeit großer Geldnoth größere Zinsen als die gewöhnlichen versprochen, so kann er nur mit Zustimmung der Gläubiger eine erleichternde Finanzoperation vornehmen, wenn nicht das Recht verletzt und der Staats-Credit beeinträchtigt werden soll. Im Falle der Zustimmung der Gläubiger steht es nun dem Staate frei, denselben Papiere anzubiethen, welche wie baares Geld circuliren, oder verlängerte Termine (Zahlungsfristen) festzustellen, oder ihnen auch andere Schuld-

verschreibungen nach einem Plane zu übergeben, welcher für die Finanzen günstiger gestellt ist.

Aber leider lehrt uns die Geschichte der Finanzen, daß Finanzoperationen nicht immer auf den Boden des Rechts gegründet waren. Habsüchtige Finanzminister haben zu allen Zeiten durch betrügerische Operationen für ihren eigenen Säckel zu speculiren gewußt, und wo gerade dieses nicht der Fall, wurde im falschen Interesse des Staates ein falsches Spiel gespielt, und Zuflucht zu Täuschungen genommen, die früher oder später dem Staate durch das Sinken seines Credits theuer zu stehen kamen.

Zu solchen rechtswidrigen Finanzoperationen gehört: das planmäßige Herabdrücken der Course, um für Rechnung der Staatskassa bei billigen Preisen einzukaufen; die gewaltsame Ungültigkeitserklärung gewisser Staatspapiere; die Verbreitung von Schuldbriefen oder Staatsanweisungen in solcher Menge, daß ihre Einzahlung von vorne herein unmöglich ist; hieher gehört endlich der Staatsbankerot, sei er nun ein theilweiser oder vollkommener. Gewarnt durch so viele betrügerische Finanzoperationen hat das Publikum im Laufe der Zeit das Vertrauen zu denselben eingebüßt, und der wiederholte österreichische Staatsbankerot, hervorgerufen durch die treulose Verwaltung des alten Systemes, ist zumeist Schuld, daß der österreichische Credit so sehr gesunken ist. Eine herbe Verlassenschaft früherer Jahre, die sich noch auf unsere Kinder und Enkel vererben wird, wenn die neue Verwaltung nicht die Mittel ausfindig macht, den Staats-

Haushalt zu regeln, und das alte Vertrauen wieder herzustellen.

Der erste Schritt zur Offenheit wird durch die Darlegung des Voranschlages für das nächste Finanzjahr geschehen, und das Gutachten des Finanzausschusses, welches dem constituirenden Reichstage am 16. August d. J. über die zu erhebenden 17 Millionen vorgelegt wurde, berechtigt uns zur Hoffnung, daß die künftigen Finanzoperationen des Staates die Ehre und den Vortheil des Landes im Auge behalten werden, wenn es gleich traurig ist, bei dem jetzt so sehr geschwächten Credit ein neues Anlehen abschließen zu müssen. — Vermöge diesem Gutachten soll die Reichsversammlung dem Ministerium ein Anlehen von 20 Millionen gestatten, aber es darf kein Zwangsanlehen sein, es dürfen keine Staatsgüter als Pfänder (Spezialhypotheken) eingesetzt werden, und das Anlehen soll ohne Vermittelung der ohnedies discreditirten (im Vertrauen gesunkenen) Nationalbank abgeschlossen werden.

Es bleibt uns hier noch zu erwähnen übrig, daß es außer den Finanzoperationen der Regierungen auch noch andere gibt, welche von großen Gesellschaften oder Gemeinden ausgehen. An solchen großartigen Geldunternehmungen hat der Staat immer, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbaren Antheil, er hat somit die Pflicht, solche Speculationen zu überwachen, und im Falle sie auf Täuschung des Publikums ausgehen zu untersagen. Wer kennt nicht, zum

Theile wenigstens, die Finanzoperationen der Actiengesellschaften, und wer weiß nicht, daß es größtentheils die Schuld der Regierungen ist, wenn dem ins Ungeheure getriebenen Schwindel mit Eisenbahnaktien nicht zur rechten Zeit ein Ziel gesetzt wurde, wodurch dem Drucke des Geldmarktes hätte vorgebeugt werden können.

England und Frankreich hat sich in den letzten Jahren in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, Theilhabern an Eisenbahnunternehmungen, welche ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einhalten konnten, und genöthigt gewesen wären, ihre Papiere um die billigsten Preise loszuschlagen, aus dem Staatsschätze zu Hülfe zu kommen, und selbst Oesterreich, welches von dem Grundsätze ausgeht, keiner Gesellschaft die Erlaubniß zu einem neuen Eisenbahnunternehmen zu geben, bevor nicht die Angefangenen fertig wären (also bis zum Jahre 1850), sah sich dennoch gezwungen, der Börse zu Hülfe zu kommen. Die Staatsschuldentilgungskassa wurde somit am 18. November 1846 ermächtigt, Eisenbahnaktien gewisser inländischer Bahnen nach ihrem wirklichen Werthe anzukaufen, und denselben nach dem Ertrage zu 4% zu bemessen. (Genauen Angaben über österreichische Finanzoperationen findet man in dem Werke des Professor Salomon »die österreichischen Staatspapiere, und insbesondere die Staats-Lotterie-Anleihen, ein nützlicher Leitfaden und Rathgeber für Banquiers und Capitalisten, Wien bei Gerold 1846).

Diese Beziehung der Gemarkungen der Bitterfelder  
 Kreisbezirk und was nicht, das ist größtentheils  
 die Schuld der Ungenauigkeit, wenn dem was obige  
 Karte getriggert worden ist, die Gemarkungen nicht zur  
 richtigen Zeit ein Ziel gesetzt wurde, wodurch dem Zweck  
 der Gemarkung hätte vorzuziehen werden können.  
 England und Frankreich hat sich in der letzten Zeit  
 nur in die Richtung der Gemarkung zuwenden an  
 Gemarkungsberechnungen, welche ihre ungenügenden Ein-  
 richtungen nicht verlassen können, und deshalb geachtet  
 werden, ihre Gemarkung um die richtigen Ziele zu  
 rufen, und dem Gemarkungsberechnung zu helfen zu können.  
 und nicht Gemarkung, welches von dem Gemarkungsberechnung  
 ging, nicht Gemarkung die Gemarkung zu einem neuen  
 Gemarkungsberechnung zu geben, bevor nicht die Gemarkung  
 genau festgelegt worden sollte bis zum Jahre 1850, das ist  
 demnach gezwungen, die Gemarkung zu Gemarkung.  
 Gemarkungsberechnung wurde somit am 18. des  
 Jahres 1848 erzwungen, Gemarkungsberechnung gezwungen, jedoch  
 dieser Gemarkung nach ihrem vorkommen Gemarkungsberechnung  
 und Gemarkung nach dem Gemarkungsberechnung in der Gemarkung  
 der Gemarkung Gemarkung über Gemarkungsberechnung Gemarkungsberechnung  
 Gemarkungsberechnung nach dem Gemarkungsberechnung Gemarkungsberechnung  
 nach der Gemarkungsberechnung Gemarkungsberechnung, und Gemarkungsberechnung  
 der Gemarkungsberechnung Gemarkungsberechnung, ein Gemarkungsberechnung  
 Gemarkungsberechnung für Gemarkungsberechnung und Gemarkungsberechnung, das ist  
 Gemarkungsberechnung (1848).